

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der
drugema GmbH**

- I.
1. Für alle Verträge und sonstigen Rechtsbeziehungen gelten nur unsere nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Kunden, die mit unseren Bedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklärt haben, nicht aber, wenn wir sie lediglich stillschweigend hingenommen haben.
 2. Die Rechte des Kunden sind ohne unsere Zustimmung nicht übertragbar. Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden oder sonstige Abweichungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

- II.
1. Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab drugema GmbH zuzüglich Mehrwertsteuer. Auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Lieferung unfrankiert vorzunehmen. Die Fracht ist dann vom Empfänger vorzulegen und bei der Bezahlung der Rechnung in Abzug zu bringen.
 2. Liegt der vorgesehene Liefertermin später als 4 Monate nach Vertragsschluss, so ist eine Preiserhöhung statthaft, wenn sie auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsschluss eingetreten sind und die nicht vorhersehbar waren; die Preiserhöhung muss sich im Rahmen der veränderten Umstände halten.

- III.
1. Die Verpackung wird, wenn im Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, besonders berechnet. Die Rücknahme der Verpackung sowie die Gutschrift eines Teilbetrages erfolgt nur dann, wenn dies im Angebot oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegt wird.
 2. Soweit eine von uns erbrachte, aber noch nicht angenommene Lieferung durch höhere Gewalt oder durch schuldhaftes Verhalten Dritter oder des Kunden beschädigt oder zerstört wird, sind wir zur Neuerstellung unserer Leistung nicht verpflichtet, behalten aber alle vereinbarten Entgeltansprüche.

IV.

Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Empfängers. Dies gilt auch dann, wenn die Ware nicht vom Erfüllungsort, sondern von einem von diesem verschiedenen Lieferwerk oder Auslieferungslager aus erfolgt.

- V.
1. Wir sind berechtigt, die vereinbarte Lieferzeit bei Verzögerungen in angemessenen Grenzen zu überschreiten. Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Auftrages einig sind. Teillieferungen sind zulässig.
 2. Von uns nicht zu vertretende Umstände, die zu einer Verzögerung der Lieferung oder Leistung führen, einschließlich unverschuldeter Betriebsstörungen jeder Art, unverschuldeter Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Lieferverzögerungen unserer Zulieferer, insbesondere Fälle der höheren Gewalt (Krieg, Streik, Feuer, behördliche Anordnung, Transporthindernisse) führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfristen.

- VI.
1. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Ist der Besteller Kaufmann, so hat er auch alle sonstigen Mängel (erkennbare oder verdeckte Mängel) unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
 2. Ist die Mängelrüge berechtigt, bessern wir - nach unserer Wahl - nach oder liefern Ersatz; Wandlung oder - außer dem Fall groben Verschuldens - Schadenersatz sind ausgeschlossen. Wählen wir die Nachbesserung und schlägt diese fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Auch wegen Folgeschäden kann der Besteller nur im Falle groben Verschuldens verlangen.

- VII.
1. Zahlungen sind zu dem in der Rechnung kalendermäßig bestimmten Termin fällig. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
 2. Zur Annahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir sie an, so geschieht dies nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Für nicht rechtzeitige Vorlage und/oder Protestierung haften wir nur bei grobem Verschulden.
 3. Im Verzugsfall berechnen wir ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 7 %. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass insoweit kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei.
 4. Steht uns Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu, so können wir als Schaden 20 % des Kaufpreises ohne Schadensnachweis verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als 20 % des Kaufpreises. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
 5. Mindert sich die Kreditwürdigkeit des Bestellers oder eines aus einem Wechsel verpflichteten Dritten oder gerät der Besteller mit seiner Hauptverpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir - vorbehaltlich der sonstigen gesetzlichen Rechte - berechtigt, Sicherheitsleistung durch Hinterlegung oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer großen Bank oder Sparkasse mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu verlangen. Bis zur Erbringung der Sicherheit sind wir berechtigt, unsere Leistungen einzustellen. Soweit wir bereits geleistet haben, werden unsere etwa noch nicht fälligen Forderungen sofort fällig, sofern nicht dem Besteller ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB oder ein auf demselben Vertragsverhältnis beruhendes Zurückbehaltungsrecht zusteht. Das gleiche gilt für Forderungen aus früheren Verträgen.

- VIII.
1. Im Falle des Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung haften wir - auch für Erfüllungsgehilfen - nur im Falle groben Verschuldens.
 2. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, beschränkt sich unsere Haftung dem Umfang nach bei allen Schadenersatzansprüchen auf den Schaden, der bei einem Schadenereignis dieser Art typischerweise nahe liegt und vorhersehbar ist.

- IX.
- Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt (§ 455 BGB) mit nachstehenden Erweiterungen:
1. Werden die gelieferten Sachen vom Besteller verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Wir werden unter Ausschluss des § 590 BGB Eigentümer der hergestellten Sachen, ohne daraus verpflichtet zu werden. Werden bei der Verarbeitung auch nicht von uns gelieferte Waren verwendet, die Ihrerseits unter entsprechenden Vorbehalt geliefert sind, so werden wir Miteigentümer der hergestellten Sachen zu der Quote, die dem Verhältnis des Verkaufswertes der von uns gelieferten Waren zum Verkaufswert der hergestellten Sachen entspricht. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Bestandteile der gelieferten Sachen, die von diesen getrennt werden.
 2. Der Besteller ist ermächtigt, die gelieferten Sachen - auch soweit sie be- oder verarbeitet worden sind - im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und zu seinen normalen Geschäftsbedingungen weiter zu veräußern, solange er sich uns gegenüber nicht im Verzug befindet. Die Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der gelieferten Sachen, auch soweit sie bedingt oder künftig sind, werden hiermit im Voraus an uns abgetreten. Das gilt auch für solche Forderungen, die der Besteller aufgrund der Weiterveräußerung oder im Zusammenhang damit kraft Gesetzes erwirbt. Für den Fall, dass die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen ohne oder nach Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen zusammen veräußert wird, ist die Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe der Quote an uns abgetreten, die dem Verhältnis des Verkaufswertes der von uns gelieferten Waren zum Verkaufswert der Gesamtmenge entspricht. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ist nur für den Fall erteilt, dass wir Inhaber des Vergütungsanspruchs aus der Weiterveräußerung werden. Der Besteller darf mit dem Dritten keine Vereinbarungen treffen, die ihn in der Möglichkeit der Abtretung seiner durch die Veräußerung erworbenen Forderungen beschränkt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, dem Dritten die Abtretung anzuzeigen. Jede sonstige Verfügung über die Vorbehaltsware vor Eigentumsübergang ist dem Besteller untersagt. Hält der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich ein, so sind wir berechtigt, die gemäß Vorstehendem an uns angetretenen Forderungen gegen Dritte einzubeziehen. Soweit der Besteller Forderungen, die an uns abgetreten sind, selbst einzieht, hat er die Beträge gesondert aufzubewahren oder auf einem Konto einzeln zu buchen.
 3. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt mit sämtlichen Erweiterungen bleibt so lange wirksam, bis unsere sämtlichen Ansprüche gegen den Besteller - gleich aus welchem Rechtsgrund und wann entstanden - erfüllt sind, auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung sichert der Eigentumsvorbehalt auch den jeweiligen Saldo.
 4. An uns abgetreten werden hiermit alle Ansprüche, die der Besteller während der Dauer unseres Vorbehalts Eigentums gegen Dritte aus Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der gelieferten Sachen erwirbt, insbesondere Ansprüche aus Versicherungsverträgen.
 5. Im Falle einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltswaren durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
 6. Übersteigt der Wert für uns bestehender Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

- X.
1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Chemnitz.
 2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 3. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand Chemnitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.
 4. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen oder einer sonstigen Bestimmung des Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien sind gegebenenfalls verpflichtet, alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um eine Klausel zu vereinbaren, die der unwirksamen Klausel rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.